

Allgemeine Lieferbedingungen der TechnoCompound GmbH, Bad Sobernheim

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Lieferbedingungen der TechnoCompound GmbH (im folgenden „Lieferant“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die die Ausführung des Vertrages zwischen Lieferant und Besteller betreffen, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten (Unternehmer im Sinne des § 310 BGB).

§ 2

Beschaffenheit - Lieferung - Verzug

- (1) Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Standardspezifikationen bzw. der vereinbarten Spezifikationen. Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen oder denen unserer Gehilfen, insbesondere in Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Garantien sind nur dann verbindlich für uns, wenn wir sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet haben und dort auch unsere Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Bestellers voraus. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten.
- (3) Die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit dem Verladen der Ware auf das – nicht dem Lieferanten gehörende – Transportfahrzeug beim Lieferanten auf den Besteller über.
- (4) Gerät der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 beschränkt. Dies gilt nicht im Falle eines kaufmännischen Fixgeschäftes.
- (5) Beruht die Lieferverzögerung auf Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Lieferfrist um maximal zwei Monate. Sollte die Verzögerung bis dahin nicht behoben sein, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Sofern der Lieferant verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist sowohl der Lieferant als auch der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird der Lieferant unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer des Lieferanten, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Lieferanten noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Lieferant im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens und der Mehraufwendungen zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges bzw. des Ausbleibens der Mitwirkungshandlung auf den Besteller über.

§ 3

Sicherung des Lieferanten

- (1) Bis zur Erfüllung aller gegenwärtig oder künftig fälligen (auch Saldo-) Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller gewährt dieser dem Lieferanten die folgenden Sicherheiten, die dieser auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen, und der Lieferant erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Ware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferanten (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist oder sonstige Vertragspflichten verletzt. Der Lieferant kann diese Ermächtigung neben den soeben genannten Fällen auch dann widerrufen, wenn für den Besteller ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder er die Zahlung einstellt. In diesem Fall wird der Besteller alle zur Durchsetzung der Forderungen notwendigen Informationen erteilen und Unterlagen vorlegen.
- (4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die Versendung der Ware an Dritte darf nur auf deren Gefahr erfolgen.
- (5) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang – bzw. bei Miteigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Lieferanten wird der Besteller die Abtretung offenlegen und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (6) Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich von Maßnahmen Dritter (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ähnliches) unterrichten, die sich gegen das Vorbehaltsseigentum richten. Der Besteller wird alle im Bereich seiner Möglichkeiten liegenden angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Rechte des Lieferanten zu wahren.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltswaren durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt, solange dies nicht ausdrücklich so bezeichnet wird. Die Pfändung der Kaufsache bedeutet Rücktritt. Der Lieferant ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zur Verwertung und Anrechnung eines gegebenenfalls anfallenden Verkaufserlöses nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Forderung berechtigt.

§ 4

Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der Lieferant behält sich, sofern kein Festpreis vereinbart ist, das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten, sofern zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Wochen liegt und nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart war.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

- (3) Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Einganges der Geldwertbeträge mit Wertstellung des Tages, an welchem der Lieferant über den Gegenwert verfügen kann. Diskontierungsspesen und Wechselsteuerbeträge trägt der Besteller.
- (4) Nachteile und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Transfer des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland entstehen, trägt der Besteller. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der vorgesehene Zahlungsweg nicht eingehalten werden, so ist der Besteller verpflichtet, die Zahlung nach Weisung des Lieferanten zu leisten.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Besteller nur gestattet, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5

Mängel - Haftung - Verjährung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB fristgemäß Folge geleistet hat. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch zwölf Monate nach Auslieferung der Ware am Versandort angezeigt werden. Dies gilt nicht, wenn der Endabnehmer der Ware Verbraucher ist. Der Lieferant kann den Nachweis der Ordnungsmäßigkeit durch Vorlage einer von der Lieferung genommenen mangelfreien Rückhaltprobe erbringen.
- (2) Für mangelhafte Lieferung wird nach Wahl des Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung geschuldet. Bei Mängelbeseitigung trägt der Lieferant die Kosten bis zur Höhe des Kaufpreises. Kosten, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen als den Erfüllungsort entstehen, trägt der Besteller. Für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit der Sache haftet der Lieferant nur, sofern die Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte.
- (3) Erfolgt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer zweiwöchigen Ankündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (4) Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen haftet der Lieferant nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet der Lieferant auch für einfache Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Haftet der Lieferant dem Grunde nach auf Schadensersatz, so ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. In den Fällen der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten auf höchstens den dreifachen Betrag des Wertes der betroffenen Lieferung bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Betrag des Wertes der betroffenen Lieferung begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn die Waren nur der Gattung nach bestimmt sind. Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Personenschäden, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware und bei vorsätzlichem Verhalten.
- (5) Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern kein Fall von Arglist vorliegt. Ist der Endabnehmer der Ware Verbraucher, gilt die gesetzliche Verjährung. Ersatzansprüche für Mangelfolgeschäden verjähren ebenfalls ein Jahr nach Ablieferung, soweit diese nicht auf unerlaubter Handlung beruhen. Sonstige vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Käufer Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf die Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.
- (7) Die in vorstehendem Abs. 6 enthaltenen Einschränkungen der Verjährung gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (8) Verhandlungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung nur dann, wenn der Besteller die Einwendungen schriftlich geltend gemacht hat. Die Verjährung ist dann bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferant den Anspruch schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung des Bestellers, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut. Die verjährungshemmende Wirkung endet auch dann, wenn seit der letzten im Rahmen der Verhandlungen vorgenommenen Erklärung sechs Monate vergangen sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind 55566 Bad Sobernheim.
- (2) Sofern Lieferant und Besteller für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln („Incoterms®2020“) vereinbaren, so hat, insoweit die einbezogene Incoterms-Klausel mit diesen Lieferbedingungen in Konflikt steht, die einbezogene Incoterms-Klausel Vorrang.
- (3) Sollte eine der vorausgehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (4) Der Lieferant behält sich das Recht vor, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Forderungen über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherer die dazu notwendigen Daten des Bestellers zu übermitteln.
- (5) Soweit diese Allgemeinen Lieferbedingungen Grundlage einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sind, gilt eine Zustimmung zu ihrer Änderung als erteilt, soweit spätestens vier Wochen nach Mitteilung der Änderung den Lieferanten kein Widerspruch des Bestellers erreicht und die Änderung weder die Hauptleistungspflichten betrifft, noch das Gesamtgefüge des Vertrags wesentlich zu Ungunsten des Bestellers verändert.

Besondere Hinweise:

Der Käufer verpflichtet sich, Waren aus der Sanktionsliste weder direkt noch indirekt nach Russland zu liefern, zu übertragen oder für dortige Zwecke einzusetzen, gemäß Artikel (12g) VO (EU) Nr. (833/2014).

Der Käufer verpflichtet sich, Waren aus der Sanktionsliste weder direkt noch indirekt nach Belarus zu liefern, zu übertragen oder für dortige Zwecke einzusetzen, gemäß Artikel (8g) VO (EU) Nr. (765/2006).

Wir speichern und verarbeiten zur Geschäftsabwicklung notwendige personenbezogene Daten unserer Kunden. Hinweise des Bestellers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Stand: 2026